

Wahlvorschlag

für die Erneuerungswahl von sieben Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Seuzach-Thurtal und davon der Präsidentin bzw. des Präsidenten für die Amtsdauer 2026 bis 2030

1. Wahlgang vom 8. März 2026

Als Mitglied werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Angaben obligatorisch

Angabe freiwillig

Name, Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	bisher/neu	Partei	Rufname

Von den vorstehenden aufgeführten Personen wird **als Präsidentin bzw. Präsident** folgende Person zur Wahl vorgeschlagen:

Angaben obligatorisch

Angaben freiwillig

Name, Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	bisher/neu	Partei	Rufname

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen in der Behörde zu besetzen sind. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge pro Behörde und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR).

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Der Wahlvorschlag ist bis spätestens **5. November 2025, 16.00 Uhr**, dem Gemeinderat Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach, einzureichen.

Den vorstehenden Wahlvorschlag **unterstützen** folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in den Gemeinden Altikon, Dinhard, Ellikon, Rickenbach, Seuzach oder Thalheim:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.

Folgende Personen sind im Namen der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge **zurückzuziehen** und andere Erklärungen abzugeben:

Name	Vorname
1.
2.

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).